



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Finanzausschusssitzung vom 14. August 2018

#### Beschluss Nr. 126/2018

Deckung außerplanmäßige Ausgabe für die Finanzierung Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im „Talweg“ in Rudolstadt-Pflanzwibach

vom 14.08.2018

#### Beschluss:

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 6700.026.9400 (Straßenbeleuchtung Talweg) in Höhe von 25.000,00 € aus Ausgaberesten 2017 der Haushaltsstelle 6309.001.9400 (Ortsumfahrung Schwarza) wird beschlossen.

#### Beschluss Nr. 102/2018

Überplanmäßige Ausgabe BgA Freibad Rudolstadt

vom 14.08.2018

#### Beschluss:

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 5701.9400 (BgA Freibad Rudolstadt) in Höhe von 9.100 € (netto) aus Ausgaberesten der Haushaltsstelle 5600.9400 (Stadion) wird beschlossen.

### Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 13.08.2018

#### Beschluss Nr. 118/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß“

Baugrundstück: Ludwigstraße, Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstück 1930/1256

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß“, Ludwigstraße, Flurstück 1930/1256, wird versagt.

#### Beschluss Nr. 119/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Anbau an Bungalow (Flachdach)“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 9, Flurstück 639/3

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anbau an Bungalow (Flachdach)“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 9, Flurstück 639/3.

#### Beschluss Nr. 120/2018

Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.23, „Wohngebiet – An der Orangerie“ für die „Errichtung einer Stützmauer an der Grundstücksgrenze“

Baugrundstück: Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 267/13

Die Stadt Rudolstadt stimmt den Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.23, Wohngebiet – An der Orangerie“ für die „Errichtung einer Stützmauer an der Grundstücksgrenze“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 267/13 zu.

#### Beschluss Nr. 121/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten in Verbindung mit Abweichungen nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB)“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 408/18

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten in Verbindung mit Abweichungen nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB)“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 408/18 mit folgenden Prüfhinweisen:

1. Ausführung der Stellplätze und Zufahrten gemäß Rudolstädter Stellplatzgestaltungssatzung in versickerungsfähiger Ausführung und mit Baumpflanzungen;
2. Ausgleich der Überschreitung der Grundflächenzahl durch Baumpflanzungen (25 m<sup>2</sup> zusätzlicher Versiegelung = ein großkroniger Laubbaum in östlich angrenzender Grünfläche)
3. Baumpflanzgebote an der Keilhauer Straße und der Gustav-Lilienthal-Straße

#### Beschluss Nr. 122/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Gartenwohnhaus i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von den Festsetzungen der RuGestSAR“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 157/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Garten-wohnhaus i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von den Festsetzungen der RuGestSAR“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 157/1.

#### Beschluss Nr. 124/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung Geschäftshaus - 1.BA: Sanierung Haus 1, Abbruch/ Neubau Haus 2, Sanierung Haus 3

1. Tektur: Dacheindeckung und Dachfarbe Haus 1“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 483

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung Geschäftshaus - 1. BA: Sanierung Haus 1, Abbruch/ Neubau Haus 2, Sanierung Haus 3

1. Tektur: Dacheindeckung und Dachfarbe Haus 1“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 483.

### Fernwärmesatzung der Stadt Rudolstadt (RuFernwärmes)

#### - Neufassung - vom 13.08.2018

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zu-



letzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in seiner Sitzung am 12. April 2018 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung - Fernwärmesatzung - beschlossen:

## Präambel

Mit der nachfolgenden Satzung und dem darin geregelten Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Fernwärmeeinrichtung möchte die Stadt zum einen den Klima- und Ressourcenschutz fördern. Zum anderen will die Stadt Rudolstadt den Ansprüchen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gerecht werden, indem sie im Bereich der dicht bebauten Täler und der ausgeprägten Inversionswetterlagen des Schwarza- und Saaleals Abgasemissionen weitgehend vermeidet. Als umweltschonende Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auch dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Die Stadt Rudolstadt sichert in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Die Versorgung erfolgt in folgenden Fernwärmeversorgungs-Vorranggebieten:

- Industriegebiet Schwarza
- Rudolspark/ Am Rosengraben
- Volkstedter Leite
- Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129
- Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzburger Straße
- Wohngebiet Preilipper Straße 1 - 5
- Wohngebiet Schwarza-Nord und
- Wohngebiet Volkstedt-West.

Die Geltungsbereiche der Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete der Stadt Rudolstadt werden wie folgt begrenzt:

Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Schwarza, Fluren 3 und 4, Gemarkung Unterpreilipp, Gemarkung Volkstedt, Flur 2)

a) Teilbereich nördlich der Saale

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 350/6 und 350/7 (Breitscheidstraße 128), die westliche Seite der Breitscheidstraße, die südliche Seite der Prof.-Hans-Böhringer-Straße, die westliche Seite des Grundstücks 261/25 (Radweg), die südliche Seite der Straße Dr.-Hermann-Ludewig-Ring,
- im Osten durch die westliche Seite der Straße Dr.-Hermann-Ludewig-Ring, die westliche Grenze der Grundstücke 319/119 (Havariebecken), 319/111, 319/113 (Deponie),
- im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks 498/4 (Saale) sowie
- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke 380/6, 322/4 (Bahnanlagen), 222/9, 222/4, die östliche Seite der Breitscheidstraße (im Bereich Anbindung Spielbornbrücke), die nördliche Grenze des Grundstücks 40/34, die östliche Grenze der Grundstücke 40/31, 29/19, 29/25, 25/3, 24/9 und 589/1 (Bahnanlagen).

b) Teilbereich südlich der Saale

- im Norden durch die südliche Seite der Preilipper Straße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 287/25 und 384/3,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 287/22, 287/19 (Radweg) sowie
- im Westen durch die östliche Grenze des Grundstücks 287/19 (Radweg), die östliche nördliche und südliche Grenze des Grundstücks 414/20 (Radweg) und die östliche Grenze des Grundstücks 380/6 (Bahnanlage).

Rudolspark/ Am Rosengraben (Gemarkung Rudolstadt, Fluren 5 und 14, Gemarkung Schaalaa, Flur 4)

- im Norden durch die südliche Grenze des Grundstücks 278/1 (Schaalbach), die südliche Grenze des Grundstücks 479/46 (Stadtweg), die westliche, südliche und östliche Grenze des Grundstücks 479/63 (Parkplatz), die südliche Grenze der Grundstücke 479/46 und 479/39 (Stadtweg), die nordwestliche Seite der Keilhauer Straße, die östliche Seite der Gustav-Lilienthal-Straße, die südliche Seite der Straße Am Rosengraben, die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks 6/9 (Garagenstandort), die nördliche Grenze des Grundstücks 12/25 (Garagenstandort), die östliche Grenze des Grundstücks 902/41 (Weg),
- im Osten durch den Schaalbach im Bereich zwischen Keilhauer Straße und Theodor-Neubauer-Straße,
- im Süden durch die nördliche Seite der Theodor-Neubauer-Straße einschließlich der Einmündung in die Schaalaaer Chaussee sowie die nördliche Seite der Schaalaaer Chaussee (L 1048) sowie
- im Westen durch die nördliche Seite der Schaalaaer Chaussee (L 1048).

Volkstedter Leite (Gemarkung Volkstedt, Flur 3)

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 25/84 und 25/87 (Freizeit- und Erlebnisbad Hugo-Trinckler-Straße 6), 25/83 und 25/108 (Krankenhaus Hugo-Trinckler-Straße 2, 4),
- im Osten durch die westliche Grenze der Hugo-Trinckler-Straße sowie die östliche Grenze des Grundstücks 25/87 (Freizeit- und Erlebnisbad Hugo-Trinckler-Straße 6),
- im Süden durch die nördliche Grenze des Wegegrundstücks 95 sowie
- im Westen durch die östliche Grenze des Wegegrundstücks 95 und die westliche Grenze der Grundstücke 25/84 und 25/87 (Freizeit- und Erlebnisbad Hugo-Trinckler-Straße 6) und die 25/83 und 25/108 (Krankenhaus Hugo-Trinckler-Straße 2, 4).

Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129 (Gemarkung Volkstedt, Flur 2)

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 200/5 (Breitscheidstraße 91), 200/6 und 201/1,
- im Osten durch die westliche Grenze des Wegegrundstücks 156/3,
- im Süden durch die südliche Begrenzung der Grundstücke 219/10 (Breitscheidstraße 91f und 91g), 219/24 (Breitscheidstraße 117, 119, 121 und 123), 215/10, 215/11, 215/16 sowie 215/15 (Breitscheidstraße 125, 127, 129 und 131) sowie
- im Westen durch die östliche Seite der Breitscheidstraße.

Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzburger Straße (Gemarkung Schwarza, Flur 3)

a) im Teilbereich nördlich der Bahnhofstraße

- im Norden und Westen durch die östliche Seite der Schwarzburger Straße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 333/10 (Schwarzburger Straße 5), 705/333 und 333/5 (Bahnhofstraße 7a) sowie
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 339/10 (Schwarzburger Straße 19) 334/10, 334/5 (Bahnhofstraße 5), 829/334 (Bahnhofstraße 7) und 830/334.

b) im Teilbereich südlich der Bahnhofstraße

- im Norden durch die südliche und östliche Grenze des Grundstücks 349/3 (Schwarzburger Straße 23), die südliche Seite der Schwarzburger Straße, die westliche, südliche und östliche Seite des Grundstücks 342/1 (Schwarzburger Straße 21), die südliche Seite der Bahnhofstraße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 753/339 (Bahnhofsstraße 2), 535/339 (Friedensstraße 21), die westliche und südliche Grenze des Grundstücks 842/339 (Friedensstraße 19), die westliche Seite der Friedensstraße, die nördliche und westliche Grenze des Grundstücks 840/339 und 841/339 (Friedensstraße 7),
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 348/1 (Werner-Seelenbinder-Straße 23), 342/9 und 342/11 (Werner-Seelen-



binder-Straße 23a), die nördliche Seite der Werner-Seelenbinder-Straße, die nördliche Grenze der Grundstücke 342/13 (Werner-Seelenbinder-Straße 23c), 768/342 (Werner-Seelenbinder-Straße 25), 776/342 (Werner-Seelenbinder-Straße 27) und 777/342 (Werner-Seelenbinder-Straße 29) sowie

- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke 853/352 (Friedrich-Lundgreen-Straße 7), 862/352 (Friedrich-Lundgreen-Straße 5), 352/6 (Schwarzburger Straße 25) sowie 349/3 (Schwarzburger Straße 23).

Wohngebiet Preilipper Straße 1 - 5 (Gemarkung Schwarza, Flur 4)

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 447/47 (Preilipper Straße 4) und 447/48 (Preilipper Straße 5),
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks 447/48 (Preilipper Straße 5), 447/46 (Preilipper Straße 2, 3), 447/33 (Preilipper Straße 1) und 447/40 (Preilipper Straße 1a),
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks 447/40 (Preilipper Straße 1a) sowie
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 447/40 (Preilipper Straße 1a), 447/31 (Preilipper Straße 1), 447/46 (Preilipper Straße 2, 3) und die östliche Seite der Preilipper Straße.

Wohngebiet Schwarza-Nord (Gemarkung Schwarza, Flur 2)

- im Norden durch die südliche Grenze der Grundstücke 8/1, 8/3, 212/2, 10/4, 10/3, 10/5, 15/22, 21/13 (Grünzug Oberes und Mittleres Schremschetal),
- im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke 15/12 und 21/11 (Staatliche Grundschule Schwarza, Friedrich-Fröbel-Straße 72), die westliche Grenze des Parkplatzes im Bereich Friedrich-Fröbel-Straße, die östliche Grenze der Grundstücke 15/11, 39/36, 50/45 (Friedrich-Fröbel-Straße 69, 71), die nördliche Grenze des Grundstücks 40/50 (Friedrich-Fröbel-Straße 70), die nördliche und östliche Grenze des Grundstücks 49/34 (Fröbelring 1- 16), die östliche, südliche und westliche Grenze des Grundstücks 49/11 (Staatliche Förderschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, Anne-Frank-Straße 7, 9), die südliche Grenze der Grundstücke 40/44 und 50/39 (Friedrich-Fröbel-Straße 47, 50), die östliche Grenze des Grundstücks 39/37 (Wilhelm-Wander-Straße 27) und die östliche Grenze des Grundstücks 39/21 (Wilhelm-Wander-Straße 28),
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks 39/21 (Wilhelm-Wander-Straße 28), die östliche Grenze der Grundstücke 54/7 (Adolf-Diesterweg-Straße 1, 3, 5, 7), 62/5, die nördliche Seite der Hohen Straße, die östliche Grenze des Grundstücks 105/3 (Neue Schulstraße 23, 25), die Grenzen des Grundstücks 96/2 („Friedrich-Adolf-Richter“-Schule, Neue Schulstraße 21) und die östliche Seite der Straße An der Lehmgrube sowie
- im Westen durch die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks 130/3 (Garagenstandort), die östliche Grenze des Grundstücks 160/7, die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks 160/10 (Kopernikusweg 4), die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks 114/33 (Johannes-Kepler-Straße 34, 34a, 36, 36a, 38, 38a, 40, 40a), die nördliche Grenze des Grundstücks 114/42 und 114/44 (Johannes-Kepler-Straße, Johannes-Kepler-Straße 26, 26a, 28, 28a, 30, 30a, 32, 32a), die südliche Grenze der Grundstücke 11/4 und 15/18 (Sportanlage am BTZ) und die südliche und westliche Grenze des Grundstücks 7/1 (Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer, In der Schremsche 3).

Wohngebiet Volkstedt-West (Gemarkung Volkstedt, Flur 3)

- im Norden durch die südliche und östliche Grenze des Grundstücks 500/225 (Grünzug zwischen den Wohngebieten Volkstedt-West und Zeigerheimer Straße), die nördliche und östliche Grenze der Grundstücke 328 und 500/374 (Seniorenzentrum Weststraße 10), die nordöstliche Grenze der Grundstücke 500/375 (Weststraße 10a), 296/10 und 500/376 (Weststraße), 500/38 (Weststraße 1, 3, 5, 7, 9) und die nördliche Grenze des Grundstücks 500/413 (An der Brücke 1 - 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19),
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 500/415, 391/4,

392/4, 394/4, 395/2, 500/409, 381/14 (Radweg Herbert-Stauch-Straße) und die östliche Grenze des Grundstücks 500/358,

- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 478/8 (Gartenanlage), 478/9, 478/11 und 451 (Grünzug Mittleres Schremschetal), 500/27, 443/1, 445/1 (Erich-Correns-Ring 40), 500/299 und 436/2 (Grünzug Mittleres Schremschetal) sowie
  - im Westen durch die östliche Grenze des Grundstücks 500/475 (Grünzug zwischen den Wohngebieten Volkstedt-West und Zeigerheimer Straße).
- Der räumliche Geltungsbereich der Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften sowie in sonstiger Weise dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn diesem eine Hausnummer zugeteilt ist.

## § 2

### Fernwärmeversorgung

(1) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Rudolstadt der EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH – zuständiges Versorgungsunternehmen für die Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Rudolspark, Volkstedter Leite, Wohngebiet Mittelweg, Wohngebiet Schwarza-Nord und Wohngebiet Volkstedt-West -, der EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH - zuständiges Versorgungsunternehmen für das Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Industriegebiet Schwarza, bzw. anderer durch die Stadt Rudolstadt beauftragter Versorgungsunternehmen.

(2) Art und Umfang sowie die Standorte der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH, die EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH bzw. die von der Stadt Rudolstadt beauftragten Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

(3) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind zwischen der Stadtverwaltung und den beauftragten Versorgungsunternehmen zur Fernwärmeversorgung gesonderte Verträge abzuschließen.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten und mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## § 4

### Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt oder die von ihr beauftragten



Versorgungsunternehmen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen (zum Beispiel Gas). Die EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH, die EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenvorschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme (einschließlich Prozesswärme) ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie den in § 1 Absatz 2 genannten Personen.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die zwischen der Stadt und den Versorgungsunternehmen abgestimmten Fernwärmeerzeugungsanlagen; derzeit am Standort Breitscheidstraße 160. Ebenfalls ausgenommen davon sind zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt werden und nur mit naturbelassenem, mindestens zwei Jahre abgelagertem Holz befeuert werden. Beim Betrieb der Kaminfeuerstellen sind die Regelungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) zu beachten.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 5 ist auf Antrag gemäß Absatz 4 zu befreien, wenn

- ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW vorhanden sind oder
- bei Errichtung neuer Gebäude bzw. der Modernisierung bestehender Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW errichtet oder betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden. Einzelanlagen wie Etagenheizungen, Wohnungs- oder sonstige Sondereinrichtungen werden dabei zu einem Anschlusswert auf das Gebäude bezogen addiert und ergeben somit den gesamten Gebäudeanschlusswert.

(2) Für Gebäude, die

- a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine emissionsfreie oder mit erneuerbaren Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW besitzen oder
- b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie oder mit erneuerbaren Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW eingeplant ist, wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung an der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 5 erteilt.

(3) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht ist schriftlich beim Fachdienst Bau und Umwelt der Stadt Rudolstadt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. innerhalb von drei Monaten nach Herstellung einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht wird von der Stadt in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen widerrufen oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

## § 7

### Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz

(1) Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH, der EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH bzw. bei den von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen einzureichen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 - AVBFernwärmeV - (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), und nach den ergänzenden Bestimmungen des zuständigen Versorgungsträgers über den Fernwärmeanschluss.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt, sofern § 6 Absatz 2 keine Anwendung findet;
2. entgegen § 5 Absatz 2 nicht den gesamten Bedarf an Wärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt;
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt;
5. entgegen § 6 Absatz 4 den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht nicht fristgemäß stellt.



(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Rudolstadt vom 17. Juni 1996 (Amtsblatt Nr. 6/1996, S. 31), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. August 1998 (Amtsblatt Nr. 16/1998, S. 15) außer Kraft.

Rudolstadt, den 13.08.2018  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

Anlagen:

- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Rudolspark/ Am Rosengraben (Gemarkung Rudolstadt, Fluren 5 und 14, Gemarkung Schaala, Flur 4) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Volkstedter Leite (Gemarkung Volkstedt, Flur 3), Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129 (Gemarkung Volkstedt, Flur 2) und Wohngebiet Volkstedt-West (Gemarkung Volkstedt, Flur 3) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzburger Straße (Gemarkung Schwarza, Flur 3) und Wohngebiet Schwarza-Nord (Gemarkung Schwarza, Flur 2) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Wohngebiet Preilipper Straße 1 – 5 (Gemarkung Schwarza, Flur 4) und Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Unterpreilipp) (Teil 2) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Schwarza, Fluren 2, 3 und 4, Gemarkung Volkstedt, Flur 2) (Teil 1) (M 1:2.500)

### Auslegungshinweis zur Ersatzbekanntmachung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO -) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045).

### Öffentliche Bekanntmachung der Anlagen der Neufassung der Fernwärmesatzung der Stadt Rudolstadt (RuFernwärmes) vom 13.08.2018 durch Auslegung bei der Stadt Rudolstadt

Folgende fünf Anlagen zur RuFernwärmes werden öffentlich ausgelegt (Gegenstand):

- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Rudolspark/ Am Rosengraben (Gemarkung Rudolstadt, Fluren 5 und 14, Gemarkung Schaala, Flur 4) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Volkstedter Leite (Gemarkung Volkstedt, Flur 3), Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129 (Gemarkung Volkstedt, Flur 2) und Wohngebiet Volkstedt-West (Gemarkung Volkstedt, Flur 3) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzburger Straße (Gemarkung Schwarza, Flur 3) und Wohngebiet Schwarza-Nord (Gemarkung Schwarza, Flur 2) (M 1:2.000)

- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Wohngebiet Preilipper Straße 1 – 5 (Gemarkung Schwarza, Flur 4) und Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Unterpreilipp) (Teil 2) (M 1:2.000)

- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Schwarza, Fluren 2, 3 und 4, Gemarkung Volkstedt, Flur 2) (Teil 1) (M 1:2.500)

**Ort der Auslegung:** Rathaus der Stadt Rudolstadt,  
Bürgerservice, Markt 7,  
07407 Rudolstadt

**Zeit der Auslegung:** während der üblichen Ämtersprechzeiten  
des Bürgerservices

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Beginn:** 20.09.2018 **Dauer:** 20.09.2018 bis 10.10.2018

Rudolstadt, den 17.08.2018  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Planfeststellung ÖPNV-Verknüpfungsanlage in Rudolstadt-Schwarza Neubau Rendezvous Haltestelle Bremer Hof Rückbau der Busbucht und Aufweitung der B 88 (Saalfelder Straße)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

**am Donnerstag, 04. Oktober 2018  
um 10.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Rudolstadt  
Sitzungssaal -2. OG-  
Markt 7  
in 07407 Rudolstadt**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die von den Betroffenen rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.



3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Reichl  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung vom 29.08.2018 zur Hundesteuersatzung der Stadt Rudolstadt (RuHuStS) vom 12.04.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄSRuHuStS) vom 19.11.2012 (2. ÄSRuHuStS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1 Änderung des § 1 Abs. 3

Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten

1. Hunde deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde oder
2. Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sofern sie durch Rechtsverordnung bestimmt sind.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 21.02.2018 in Kraft.

Rudolstadt, den 29.08.2018  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Ausschreibung der Standplätze für den Rudolstädter Wochenmarkt für das Jahr 2019

Die Stadt beabsichtigt, die Standplätze zum Wochenmarkt für den Marktzeitraum vom 09. Januar 2019 bis 14. Dezember 2019 zu vergeben.

Gemäß der Rudolstädter Marktsatzung betreibt die Stadt Rudolstadt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

Wochenmärkte finden vom zweiten Mittwoch des Monats Januar bis zum zweiten Sonnabend des Monats Dezember eines jeden Jahres mittwochs und sonnabends auf dem Marktplatz und der Marktstraße statt.

Vom 30. November bis zum zweiten Sonnabend des Monats Dezember wird der Wochenmarkt nur als Grün- und Frischemarkt durchgeführt

### Marktzeiten:

am Mittwoch von 7.00 bis 16.00 Uhr

am Sonnabend von 7.00 bis 12.00 Uhr

Für den Marktzeitraum 09. Januar 2019 bis 14. Dezember 2019 können ab 15. September 2018 Anträge auf Vergabe eines Standplatzes gestellt werden. Diese Anträge sind online unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) bzw. beim Marktmeister, im Sachgebiet Gewerbe und Marktwesen oder im Bürgerservice zu erhalten.

Die Durchführung des Rudolstädter Wochenmarktes und die Vergabe der Standplätze richten sich nach den Bestimmungen der Rudolstädter Marktsatzung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **31.10.2018** an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Gewerbe und Marktwesen, Markt 7, 07407 Rudolstadt.

### Wochenmarkt am Mittwoch

<b>Warengruppe 1 regionale Bauernprodukte</b>	Selbsterzeuger, gärtnerische Erzeugnisse	10 Standplätze
<b>Warengruppe 2 Imbissstände</b>	Grillhähnchen	2 Standplätze
	Gulaschkanone	1 Standplatz
	Bratwurststände	2 Standplätze
<b>Warengruppe 3 Verkauf von Lebensmitteln</b>	Fleisch- und Wurstwaren	4 Standplätze
	Schlachtgeflügel, Kaninchen	2 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	1 Standplatz
	Obst, Gemüse	3 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse	2 Standplätze
	Tee, Gewürze	1 Standplatz
<b>Warengruppe 4 Haushaltstextilien</b>	Tischwäsche	1 Standplatz
	Gardinen	1 Standplatz
	Bettwäsche, Handtücher	2 Standplätze
<b>Warengruppe 5 Textilien</b>	Kinderbekleidung	1 Standplatz
	Unter-, Nachtwäsche, Miederwaren	6 Standplätze
	Strümpfe	2 Standplätze
	Arbeitsbekleidung	1 Standplatz
	Damen- und Herrenoberbekleidung	5 Standplätze
<b>Warengruppe 6 Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck, Accessoires</b>	Schuhe	2 Standplätze
	Taschen, Lederwaren, Modeschmuck und Accessoires	2 Standplätze
<b>Warengruppe 7 Glas und Porzellan, Haushaltswaren</b>	Haushaltswaren, Glas und Porzellan	2 Standplätze
	Töpfe, Pfannen	1 Standplatz
<b>Warengruppe 8 Sonstiges</b>	Fellwaren	1 Standplatz
	Tonträger	2 Standplätze
	Korbwaren	1 Standplatz
	Kosmetik	1 Standplatz

**Wochenmarkt am Samstag**

<b>Warengruppe 1</b>	<b>regionale Bauernprodukte</b> Selbsterzeuger, gärtnerische Erzeugnisse	10 Standplätze
<b>Warengruppe 2</b>	<b>Imbissstände</b> Bratwurststände	1 Standplatz
<b>Warengruppe 3</b>	<b>Verkauf von Lebensmitteln</b> Fleisch- und Wurstwaren Schlachtgeflügel, Kaninchen Obst, Gemüse Milch, Milchprodukte, Käse	1 Standplatz 2 Standplätze 1 Standplatz 1 Standplatz

Baier  
Fachdienstleiter  
Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung

**Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ der Stadt Rudolstadt und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschloss am 14. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ in ein Bebauungsplanverfahren zu ändern (Beschluss Nr. 81/2018). Das Ziel der Planung besteht darin, im Bereich östlich des Alten Steinweges die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen und dazu die öffentliche Erschließung und den Rahmen der Bebauung der Grundstücke abzustecken. Ebenfalls beschlossen wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück 239,
- im Westen durch den Alten Stadtweg
- im Süden durch das Grundstück der ehemaligen Porzellanfabrik in Schaala und
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flurstücke.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30. August 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie deren Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Fassung vom 28. Mai 2018 gebilligt und die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet Alter Steinweg, Schaala“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie deren Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Fassung vom 28. Mai 2018 werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

**24. September bis einschließlich 26. Oktober 2018**

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Sonabend</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden.
- Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung: Der Bericht enthält eine Bestandserfassung der Schutzgüter (Biototypen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild) sowie ergänzende faunistische Kartierungen im Planungsraum, eine Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung bezogen auf die o. g. Schutzgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Zudem wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erfasst. Ein besonderer Schwerpunkt der Darstellung bildet eine Darstellung zum Lebensraum von Fledermäusen (insb. Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)) sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (*Aves*) im Jahr 2015 mit dem Ergebnis, dass es sich bei den nachgewiesenen Brutvögeln um deutschlandweit häufige Brutvogelarten und keine besonders geschützten Arten handelt und dass keine sonstigen geschützten bzw. im Bestand gefährdeten Arten vorgefunden wurden.
- Informationen zur geologischen Situation, zur Eignung des Baugrundes und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Zusätzlich sind der Entwurf des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie deren Begründungen einschließlich der Umweltberichte auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „www.rudolstadt.de → Aktuelles → Öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bezüglich der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Reichl  
Bürgermeister

**Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine**

Die Friedhofsverwaltung wird im Oktober 2018 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet. Die Eigentümer erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen Instandsetzung Sorge zu tragen.



Die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten werden eingeladen, zu den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung die Prüftermine der einzelnen Friedhöfe und Abteilungen bekannt:

Dienstag	<b>16.10.2018</b>	8.00 – 10.30 Uhr	Friedhof Schwarzta
		10.45 – 11.45 Uhr	Friedhof Volkstedt
		12.00 – 13.00 Uhr	Friedhof Mörla
		14.00 – 14.25 Uhr	Friedhof Schaala
		14.30 – 14.45 Uhr	Friedhof Eichfeld
		14.50 – 15.00 Uhr	Friedhof Keilhau
Mittwoch	<b>17.10.2018</b>	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 1a, 1b, 2, 3, 3W, 7W, 8R, 8W, 9R, 9W, 10R, 10W
Donnerstag	<b>18.10.2018</b>	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 20W, 21R, 21W, 33aR, 33aW, 32a Nordfriedhof Erdreihengrabstätten der Abteilungen: 11, 11a, 12, 18, 23, 26R, 27R, 34R Erdwahlgrabstätten der Abteilungen: 16W, 22 W, 23W, 24W, 25W, 26W, 27W, 28W, 29W, 30W, 31W, 32W, 34W

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.

## Ausschreibung Rudolstadt-Festival 2019

Die Stadt Rudolstadt veranstaltet in der Zeit vom 4. bis 7. Juli 2019 das Rudolstadt-Festival.

Interessenten für folgende Leistungen werden gebeten, sich vom

**1. Oktober bis 30. November 2018**

bei der Stadt Rudolstadt, Fachdienst Kultur, Tourismus, Jugend und Sport, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder an die E-Mail: handel@rudolstadt-festival.de zu bewerben:

- Verkauf von süßem und deftigem Kalt- und Warmimbiss
- Verkauf von Obst, Gemüse, Backwaren, Milch- und Käseprodukten, sowie Süßwaren
- Verkauf von festivaltypischen Produkten
- Verkauf von Schmuck, Kleidung, Keramik, Glas und vergleichbaren Produkten

Alle Bewerber legen ihrer Bewerbung bitte Fotos der Ware und des Standes bei. Imbissanbieter ergänzen Ihre Unterlagen um eine Preisliste.

Neben den Bewerbern für die Stellflächen in und an den drei Festivalbereichen (Heidecksburg, Innenstadt und Heinepark) sind auch die Anlieger mit Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben aufgerufen, einen formlosen Antrag zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Objekt einzureichen. Der betroffene Bereich der Rudolstädter Innenstadt wird aus der beiliegenden Karte ersichtlich.



## Nachruf

Der Stadtrat und die Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt trauern um

Stadtratsmitglied und Unternehmer

### LUTZ SCHMIDT

Lutz Schmidt hat die Politik und das öffentliche Leben seiner Heimatstadt, im Städtedreieck und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in vielfältiger Weise und mit hohem Engagement mitgestaltet.

Als Mitglied der Wählervereinigung Bürger für Rudolstadt e.V. gehörte er seit 2009 dem Stadtrat an, wo er nicht nur in seiner Fraktion sondern auch in verschiedenen Wahlfunktionen mit Ideenreichtum und hohem Verantwortungsbewusstsein zur Entwicklung Rudolstadts und der Region beitrug. Dafür wurde er von allen Mitgliedern des Stadtrates, den Bediensteten der Verwaltung sowie zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet und geschätzt.

Darüber hinaus hat sich Lutz Schmidt in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zum Wohle der Allgemeinheit eingebracht. Aktiv hat er unter anderem im Stadtring e.V., in der Organisationsleitung des Altstadtfestes, bei den „Marienturmfreunden“ und der Initiative „Rudolstadt blüht auf“ mitgewirkt. Seine Hilfsbereitschaft und sein persönlicher Einsatz, nicht nur was die Unterstützung durch Spezialtechnik seiner Firma betraf, waren bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk, bei der Logistik des Rudolstadt-Festivals und vielen anderen Großveranstaltungen nicht mehr wegzudenken. Sein Optimismus, seine sympathische Art und Lebensfreude waren sprichwörtlich ansteckend.

Wir werden all das schmerzlich vermissen und gedenken Lutz Schmidt dankbar und in Hochachtung.

Jörg Reichl

Herbert Wirkner

Bürgermeister  
im Namen der Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Vorsitzender des Stadtrates  
im Namen der Mitglieder  
des Stadtrates



## Einladung zur Einwohnerversammlung in Keilhau/Eichfeld

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Keilhau/Eichfeld sind am

**Montag, 24. September 2018, um 19.00 Uhr  
im Gemeindehaus Eichfeld**

zu einer Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

## Einladung zur Einwohnerversammlung in Unterpreilipp

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Unterpreilipp sind am

**Montag, 08. Oktober 2018, um 19.00 Uhr  
im Getränkestützpunkt Schmidt, Am Lindborn**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

## Einladung zur Einwohnerversammlung in Oberpreilipp

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Oberpreilipp sind am

**Dienstag, 09. Oktober 2018, um 19.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

## Einladung zur Einwohnerversammlung in Pflanzworbach

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Pflanzworbach sind am

**Montag, 15. Oktober 2018, um 19.00 Uhr  
im Raum des Heimatvereins**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

## Einladung zur Einwohnerversammlung in Schaala

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Schaala sind am

**Mittwoch, 17. Oktober 2018, um 19.00 Uhr  
in der Mehrzweckhalle**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

- Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt

### Öffnungs- und Sprechzeiten

#### Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

#### Tourist - Information, Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

### Hinweis:

**Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) im Bereich Aktuelles. Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.**